

29.10.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/9794

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/9794, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 29.10.2015/Ausgegeben: 02.11.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Artikel 1 Änderung des Wahlkreisgesetzes

Das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angaben in der Tabelle werden wie folgt geändert:

- a) Die Beschreibung des Wahlkreises 8 Euskirchen I wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Mechernich, Nettersheim, Weilerswist und Zulpich“

- b) Die Beschreibung des Wahlkreises 12 Düren II - Euskirchen II wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Düren die Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen sowie vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Hellenthal, Kall und Schleiden“

- c) Die Beschreibung des Wahlkreises 23 Oberbergischer Kreis wird wie folgt gefasst:

„Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Artikel 1 Änderung des Wahlkreisgesetzes

Das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angaben in der Tabelle werden wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

und Wipperfürth“

d) Die Beschreibung des Wahlkreises 30 Bonn I wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Bonn die Kommunalwahlbezirke 09 bis 12, 15 und 16 sowie 21 bis 27 und 41 bis 43“

d) Die Beschreibung des Wahlkreises 31 Wuppertal I wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg und 9 Ronsdorf sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen die Kommunalwahlbezirke 51 Barmen-Mitte und 52 Sedansberg“

e) - bisher d) - unverändert

e) Die Beschreibung des Wahlkreises 32 Wuppertal II wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg, vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 01 Elberfeld-Mitte, 02 Hombüchel, 03 Höchsten, 04 Ostersbaum, 05 Griffenberg sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen die Kommunalwahlbezirke 53 Loh, 54 Unterbarmen-Clausen, 55 Hatzfeld, 56 Kothen-Lichtplatz“

f) - bisher e) - unverändert

f) Die Beschreibung des Wahlkreises 33 Wuppertal III – Solingen II wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel und 4 Cronenberg sowie vom Stadtbezirk 0 Elberfeld der Kommunalwahlbezirk 06 Friedrichsberg, von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Gräfrath und vom Stadtbezirk Wald die Kommunalwahlbezirke 32 Altenhof-Wittkuhle, 33 Wald Mitteleigen sowie 34 Fuhr-Hegelring-Bausmühle“

g) - bisher f) - unverändert

- g) Die Beschreibung des Wahlkreises 34 Solingen I wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Mitte, Ohligs/ Aufferhöhe/ Merscheid, Burg/ Höhscheid und vom Stadtbezirk Wald der Kommunalwahlbezirk 31 Rosenkamp-Weyer“

- h) Die Bezeichnung des Wahlkreises 35 wird in „Remscheid-Oberbergischer Kreis III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Kreisfreie Stadt Remscheid und vom Oberbergischen Kreis die Gemeinde Radevormwald“

- h) - bisher g) - unverändert

- i) - bisher h) - unverändert

- j) Die Beschreibung des Wahlkreises 36 Mettmann I wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein sowie von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3010 bis 3050 und 3070 bis 3150.“

- k) Die Beschreibung des Wahlkreises 37 Mettmann II wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath und Haan, von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3060 und 3160 bis 3220 sowie die Gemeinde Mettmann ohne die Kommunalwahlbezirke 5020, 5150, 5160, 5170, 5180, 5190 und 5200“

- i) Die Bezeichnung des Wahlkreises 47 wird in „Krefeld I - Viersen III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 Krefeld-West, 4 Krefeld-Mitte, 5 Krefeld-Süd und 6 Krefeld-Fischeln sowie vom Kreis Viersen die Gemeinde Tönisvorst“

- l) - bisher i) - unverändert

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| <p>j) Die Beschreibung des Wahlkreises 52 Viersen II wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Vom Kreis Viersen die Gemeinden Brügggen, Grefrath, Kempen, Nettetäl und Niederkrüchten“</p> | <p>m) - bisher j) - unverändert</p> |
| <p>k) Die Beschreibung des Wahlkreises 57 Wesel II wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Sonsbeck, Xanten sowie von der Gemeinde Neukirchen-Vluyn die Kommunalwahlbezirke 011.0 bis 019.2 und von der Gemeinde Rheinberg die Stadtbezirke Rheinberg und Borth“</p> | <p>n) - bisher k) - unverändert</p> |
| <p>l) Die Beschreibung des Wahlkreises 60 Duisburg I wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 700 Süd sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 505 Neudorf Nord, 506 Neudorf Süd und 509 Wanheimerort“</p> | <p>o) - bisher l) - unverändert</p> |
| <p>m) Die Beschreibung des Wahlkreises 61 Duisburg II wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 600 Rheinhausen sowie der Stadtbezirk 400 Homberg/Ruhrort/Baerl“</p> | <p>p) - bisher m) - unverändert</p> |
| <p>n) Die Beschreibung des Wahlkreises 62 Duisburg III wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 300 Meiderich/Beeck sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 501 Altstadt, 502 Neuenkamp, 503 Kaßlerfeld, 504 Duissern, 507 Dellviertel und 508 Hochfeld“</p> | <p>q) - bisher n) - unverändert</p> |
| <p>o) Die Bezeichnung des Wahlkreises 63 wird in „Duisburg IV - Wesel V“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:</p> | <p>r) - bisher o) - unverändert</p> |

„Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke 100 Walsum und 200 Hamborn sowie vom Kreis Wesel von der Gemeinde Rheinberg die Stadtbezirke Orsoy und Budberg“

- p) Die Beschreibung des Wahlkreises 66 Essen II wird wie folgt gefasst:

s) - bisher p) - unverändert

„Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke VI Katernberg/Schonnebeck/Stoppenberg und VII Steele/Kray, vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 11 Huttrop und 36 Frillendorf sowie vom Stadtbezirk VIII Essen-Ruhrhalbinsel die Stadtteile 33 Byfang und 48 Burgaltendorf“

- q) Die Beschreibung des Wahlkreises 67 Essen III wird wie folgt gefasst:

t) - bisher q) - unverändert

„Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West, vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 1 Stadtkern, 2 Ostviertel, 3 Nordviertel, 4 Westviertel, 5 Südviertel, 6 Südostviertel sowie vom Stadtbezirk IX Werden/Kettwig/Bredeney die Stadtteile 26 Bredeney und 27 Schuir“

- r) Die Beschreibung des Wahlkreises 68 Essen IV wird wie folgt gefasst:

u) - bisher r) - unverändert

„Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk II Rüttenscheid/Bergerhausen/Rellinghausen/Stadtwald, vom Stadtbezirk VIII Essen-Ruhrhalbinsel die Stadtteile 31 Heisingen, 32 Kupferdreh, 43 Überrauch-Hinsel, 44 Überrauch-Holthausen sowie vom Stadtbezirk IX Werden/Kettwig/Bredeney die Stadtteile 29 Werden, 30 Heidhausen, 42 Fischlaken und 49 Kettwig“

- s) Die Beschreibung des Wahlkreises 89 Minden-Lübbecke II wird wie

v) - bisher s) - unverändert

folgt gefasst:

„Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Minden und Porta Westfalica“

- t) Die Bezeichnung des Wahlkreises 90 wird in „Herford I - Minden-Lübbecke III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Herford die Gemeinden Enger, Herford, Hiddenhausen und Vlotho sowie vom Kreis Minden-Lübbecke von der Gemeinde Bad Oeynhausen die Stadtteile Bad Oeynhausen, Lohe und Rehme“

- u) Die Bezeichnung des Wahlkreises 91 wird in „Herford II - Minden Lübbecke IV“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Herford die Gemeinden Bünde, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen und Spenge sowie vom Kreis Minden-Lübbecke von der Gemeinde Bad Oeynhausen die Stadtteile Dehme, Eidinghausen, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen“

w) - bisher t) - unverändert

x) - bisher u) - unverändert

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2007“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

2. unverändert

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Innenministerium“ wird durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/9794, wurde vom Plenum am 30. September 2015 nach 1. Lesung zur alleinigen Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.

B Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 19. November 2015 zur Beratung aufgerufen. Nach Vorlage eines gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Debatte wurde sogleich über eine Beschlussempfehlung an das Plenum abgestimmt.

Der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legten folgenden Änderungsantrag vor:

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum
Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)
Drucksache 16/9794**

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach den bisherigen Buchstaben c wird eine neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - „d) Die Beschreibung des Wahlkreises 30 Bonn I wird wie folgt gefasst:
„Von der kreisfreien Stadt Bonn die Kommunalwahlbezirke 09 bis 12,
15 und 16 sowie 21 bis 27 und 41 bis 43““
2. Nach dem bisherigen Buchstaben h) werden die neuen Buchstaben j) und k) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - „j) Die Beschreibung des Wahlkreises 36 Mettmann I wird wie folgt gefasst:
„Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein sowie von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3010 bis 3050 und 3070 bis 3150.““
 - „k) Die Beschreibung des Wahlkreises 37 Mettmann II wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath und Haan, von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3060 und 3160 bis 3220 sowie die Gemeinde Mettmann ohne die Kommunalwahlbezirke 5010, 5150, 5160, 5170, 5180, 5190 und 5200““

3. Die bisherigen Buchstaben d) bis h) werden zu den Buchstaben e) bis i), die bisherigen Buchstaben i) bis u) werden zu den Buchstaben l) bis x).

Begründung:

zu Nr.1:

Die Bezeichnung der Kommunalwahlbezirke 16 und 17 in Bonn lauten seit der Kommunalwahl 2014 15 und 16 und ist deshalb auch im Gesetz nachzuvollziehen. Eine inhaltliche Veränderung erfolgt damit nicht.

zu Nr.2:

Die Beschreibung wird an den Neuzuschnitt der Wahlbezirke in der Gemeinde Hilden angepasst. Eine wesentliche Veränderung der Zuschnitte der beiden Landtagswahlkreise ist damit nicht verbunden.

zu Nr.3:

Durch die Einführung von weiteren Änderungen bei den Wahlkreisen 30 Bonn I, 36 Mettmann I und 37 Mettmann II verschiebt sich die bisherige Buchstabenfolge ab dem Buchstaben d).

Zu Beginn der Debatte zeigt die Fraktion der SPD die Genese des Gesetzentwurfs auf. Sie betont die im Verlauf geführten fraktionsübergreifenden Gespräche, die ihren Niederschlag im Gesetzentwurf fanden. Der vorliegende Änderungsantrag beinhaltet einige wenige Änderungen redaktioneller Art. Auf die dort enthaltenen Begründungen werde verwiesen.

Die Fraktion der FDP hebt ebenfalls die konstruktiv geführten Gespräche hervor, bei denen Anregungen der Fraktion Eingang in den Gesetzentwurf fanden. Da jedoch nicht alle Anregungen aufgegriffen wurden, kündigt die Fraktion an, sich bei der Schlussabstimmung zu enthalten.

Gleiches wird von der Fraktion der CDU vorgetragen.

Sodann wird der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abstimmung gestellt. Weitere Änderungsanträge werden nicht gestellt.

C Abstimmungen

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird bei Enthaltung der Fraktion der CDU einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf, Drucksache 16/9794, wird in der geänderten Fassung bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, der FDP und der Piraten-Fraktion einstimmig angenommen.

Der Hauptausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/9794, in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender